Tübingen
Universitätsstadt

Satzung
über die Erhebung der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 4 und 16 Gewerbesteuergesetz, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am *(Datum wird von 10 ausgefüllt)* folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Universitätsstadt Tübingen erhebt die Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Steuerhebesatz

Der Gewerbesteuerhebesatz wird festgesetzt auf 400 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3
Geltungsdauer

Der in § 2 festgelegte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt
Tübingen, den (Datum wird von 10 ausgefüllt)

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister